

STATUTEN des VEREINES

„Mittleuropäische Gesellschaft zur Erhaltung der Greifvögel (MEGEG)“

Präambel

Der Verein wird zur Umsetzung größerer grenzüberschreitender Projekte zur Erhaltung der Greifvögel in Mitteleuropa und darüber hinaus gegründet. Durch die Umsetzung von Projekten bei denen moderne Technologien, wie die Besenderung zum Einsatz kommen, soll auch ein wesentlicher Beitrag zur Erforschung der Greifvögel geleistet werden. Im Vordergrund stehen dabei Untersuchungen zur Raumnutzung und zu den Mortalitätsfaktoren bei Greifvögeln, um auch konkrete Aussagen zum Einfluss beispielsweise von Infrastruktureinrichtungen (Freileitungen, Windkraftanlagen, ...) aber auch von illegaler Verfolgung (Vergiftung, Abschuss, ...) anhand wissenschaftlich fundierter Ergebnisse treffen zu können. Der Verein soll insbesondere zur Vernetzung von bereits bisher und auch künftig mit dem Thema Greifvogel beschäftigten Personen bzw. Institutionen in Mitteleuropa aber auch darüber hinaus dienen. Daher wird auch ein wissenschaftlicher Fachbeirat, der Personen verschiedener wissenschaftlich tätiger Institutionen bzw. Organisationen aus ganz Mitteleuropa umfassen soll, Bestandteil des Vereins sein. Der Verein soll nicht nur ein geplantes LIFE Projekt umsetzen, sondern auch in Zukunft als grenzüberschreitender Verein zur Erhaltung der Greifvögel in Mitteleuropa bzw. ganz Europa durch die Umsetzung größerer grenzüberschreitender Projekte beitragen.

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „Mittleuropäische Gesellschaft zur Erhaltung der Greifvögel (MEGEG)“ (auf Englisch: Central European Society for Raptor Protection (CESRP)) und hat seinen Sitz in A-2424 Zurndorf, Untere Hauptstraße 13. Seine Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich und weitere Staaten in Mitteleuropa bzw. darüber hinaus. Die Errichtung von Zweigvereinen im Sinne des Vereinsgesetzes 2002, BGBL I. Nr. 66/2002 in der derzeit geltenden Fassung, ist nicht beabsichtigt.

§ 2 Zweck des Vereines

Der Verein verfolgt keine parteipolitischen Ziele und ist nicht auf Gewinn gerichtet. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Ziele im Sinne der §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung, nämlich:

- 1, Umsetzung von größeren Projekten zur Erhaltung der Greifvögel in Mitteleuropa und darüber hinaus;
- 2, Herstellung einer Interessengemeinschaft und Gesprächsplattform zwischen Fachleuten aus Naturschutz und Interessenvertretungen zur partnerschaftlichen Umsetzung von Maßnahmen zur Erhaltung der Greifvögel in Mitteleuropa und darüber hinaus;
- 3, Förderung wissenschaftlicher Forschung über Greifvögel in Mitteleuropa und darüber hinaus;
- 4, Zusammenarbeit mit Institutionen ähnlicher Zielsetzung;

§ 3 Wege zur Erreichung des Vereinszweckes

- 1, Für die Verwirklichung des Zweckes des Vereins sind vorgesehen:
 - a, Förderung von Initiativen und praktischen Maßnahmen im Sinne der Vereinsziele;
 - b, Beratung von anderen Organisationen und Behörden in fachlichen Fragen;
 - c, Teilnahme an Vorträgen, Tagungen und Exkursionen.
- 2, Finanzielle Mittel werden aufgebracht durch:

Projektfördermittel, Subventionen der öffentlichen Hand, durch Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge aus Veranstaltungen, Auftragsarbeiten, Vermächtnisse und andere Zuwendungen.

§ 4 Die Mitglieder des Vereines

Der Verein hat:

- 1, ordentliche Mitglieder, das sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen und zwar:
Personen, die zur Erhaltung der Greifvögel in Mitteleuropa und darüber hinaus beitragen.
- 2, fördernde Mitglieder, das sind physische oder juristische Personen, die einen Beitrag zur Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines Mitgliedsbeitrages leisten;
- 3, Ehrenmitglieder sind physische Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede physische sowie juristische Person werden, welche die Vereinsstatuten anerkennt. Der Aufnahmeantrag ist beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der schriftlichen Zustimmung des Vereinsvorstandes gegenüber dem/der Antragsteller/in. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 3) Ordentliche Mitglieder sind durch die Vereinsstatuten vorgegeben, fördernde Mitglieder haben eine Beitrittserklärung abzugeben und Ehrenmitglieder werden von der Generalversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit).
- 2) Der Austritt muss dem Vorstand mindestens ein Monat vor dem Austritt mitgeteilt werden.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzungen der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 4) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3. genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereines teilzunehmen, sowie die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Nur die ordentlichen Mitglieder besitzen in der Generalversammlung das Stimmrecht, sowie das aktive und passive Wahlrecht.
- 2) Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, das Ansehen des Vereins zu wahren und dessen Tätigkeit zu fördern. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.

§ 8 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) der wissenschaftliche Fachbeirat;
- d) die Rechnungsprüfer und
- e) das Schiedsgericht.

§ 9 Die Generalversammlung

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des erweiterten Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. In den vorgenannten Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung längstens ein Monat nach Einlangen des Antrages auf Einberufung stattzufinden.
- 3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin per Post oder E-Mail einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Anträge zur Generalversammlung müssen mindestens drei Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Obmann eingebracht werden.
- 5) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- 7) Die Generalversammlung ist bei statutengemäßer Einberufung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 8) Die Wahlen und die Beschlussfassung in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Jahren älteste Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 10 Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Wahl des Vereinsvorstandes und Bestellung und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge;
- 5) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- 6) Entscheidung über Berufung gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
- 8) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand des Vereins besteht aus 6 Personen, und zwar:
 - a) dem Obmann und dessen Stellvertreter;
 - b) dem Schriftführer und dessen Stellvertreter
 - c) und dem Kassier und dessen Stellvertreter.

- 2) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- 3) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.
- 4) Der Vorstand wird vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen.
- 5) Der Vorstand ist, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden, bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- 7) Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter.
- 8) Außer durch Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Z.2) oder Austritt aus der entsendenden Organisation (Z.1a) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Z.9) und Rücktritt (Z.10).
- 9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben.
- 10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Z.3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12 Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Dem Vorstand kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 1) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung;
- 2) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 3) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassungen des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 4) Vorbereitung der Generalversammlung;
- 5) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- 6) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines.
- 8) Nominierung des wissenschaftlichen Fachbeirates

§ 13 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 1) Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär. Ihm obliegt die Vertretung des Vereines, insbesondere nach außen, gegenüber Behörden und dritten Personen. Er führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand. Bei Gefahr in Verzug ist er berechtigt, auch die Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- 2) Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
- 3) Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
- 4) Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden sind vom Obmann und vom Schriftführer, sofern sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom Obmann und vom Kassier zu unterfertigen.

- 5) Die Stellvertreter des Obmannes, des Schriftführers oder des Kassiers dürfen nur tätig werden, wenn der Obmann, der Schriftführer oder der Kassier verhindert ist; die Wirksamkeit von Vereinbarungen ist davon nicht berührt.
- 6) Dem Obmann steht es frei, einzelne Mitglieder des Vereines mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 14 Der wissenschaftliche Fachbeirat

Der Aufgabenbereich des wissenschaftlichen Fachbeirates umfasst die fachliche Begleitung von Projekten. Der wissenschaftliche Fachbeirat sollte möglichst Personen verschiedener wissenschaftlich tätiger Institutionen bzw. Organisationen aus ganz Mitteleuropa umfassen, die mit dem Thema Greifvogel beschäftigt sind.

Die Mitglieder des wissenschaftlichen Fachbeirates werden vom Vorstand auf unbefristete Zeit nominiert und können von diesem wieder ihrer Funktion behoben werden.

Mitglieder des Fachbeirates haben das Recht an Vorstandssitzungen teilzunehmen und Vorschläge einzubringen.

§ 15 Die Rechnungsprüfer

- 1) Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- 3) Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Z.2, 8, 9 und 10 sinngemäß.

§ 16 Das Schiedsgericht

- 1) Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben, schlichtet das Vereinsschiedsgericht. Insbesondere hat dieses über Beschwerden gegen Verbandsausschlüsse zu entscheiden.
- 2) Das Schiedsgericht besteht aus 5 ordentlichen Vereinsmitgliedern. Jeder Streitteil stellt zwei Schiedsrichter. Sie wählen einen Vorsitzenden. Der 5. Schiedsrichter ist der Obmann, oder ein von ihm bestimmter Vertreter. Das Schiedsgericht stimmt bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit ab. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Diese Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung hat auch über die Liquidation zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
- 3) Bei (freiwilliger oder behördlicher) Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (die dem Vereinszweck im Sinne des Punktes 2. der Statuten entsprechen oder zumindest nahe kommen) zu verwenden und an eine entsprechende Organisation zu übertragen.